

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

42. Verordnung vom 20.08.1820 publ. 24.08.1820

die Vorschriften, wegen der Moorbenuzung, befolgt werden, und haben sie, wo es daran fehlt, solches dem Markenrichter jedesmal anzuzeigen. Dieser aber hält darüber in jedem Jahre am Ende Septembers eine Schauung; diese Schauung muß immer 8. Tage vorher durch Kündigung angesagt werden, es steht dem Markenrichter aber frey, sie auch erst im October abzuhalten, wenn die Witterung dieses erfordern oder anrathen sollte.

14. Die der Landesherrschaft aus jedem Moordistrict gebührende tertia marcalis wird so administriert, wie bey den Mooren in den älteren Theilen des Herzogthums vorgeschrieben ist, und werden auf die auszuweisenden Torfmoore Consense ertheilt, so wie eine Recogniton dafür erlegt wird.

42) Cammer-Bekanntmachung vom 20. Aug. 1820. publ. Aug. 24. e. a.

Eröffnung der Jagd im Herbst 1820.

2) Zur Eröffnung der Jagd im Herzogthum Oldenburg und in der Herrschaft Jever ist im gegenwärtigen Jahre der achte September festgesetzt. Indem dieses hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden zugleich die bisherigen einschränkenden und auch noch ferner fortdauernden Vorschriften, wornach auf den Feldern und Mödren, auf welchen annoch Früchte auf dem Halm stehen, die Hunde